



bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: veterinaerlegistik@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2020-0.358.027

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Sarah Magdalena GEIBLINGER
Sachbearbeiterin
sarah.geiblinger@bka.gv.at
+43 1 531 15-643901
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.042.242

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. I (Tierärztegesetz):

Zu § 5 Abs. 1 Z 2:

Der vorliegende Entwurf, insbesondere der vorgeschlagene § 5 Abs. 1 Z 2, des neuen Tierärztegesetzes sieht eine Führung der Tierärzteliste durch die Österreichische Tierärztekammer als Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich vor. Die Zusammenschau mit § 37 des vorgeschlagenen Tierärztekammergesetzes ergibt, dass die

Tierärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich an die Weisungen des Bundesministers für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz gebunden ist.

In seinem Erkenntnis vom 13. März 2019, G 242/2018, hat der VfGH eine Regelung im ÄrzteG 1998, wonach die Österreichische Ärztekammer als Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich mit der Führung der Ärzteliste ohne Weisungsbefugnis des Landeshauptmanns und ohne Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG betraut ist, als verfassungswidrig erkannt.

Die Betrauung der Österreichischen Tierärztekammer mit der Führung der Tierärzteliste unter Weisungsbindung an den Bundesminister kommt in der Systematik des Art. 102 B-VG der Errichtung einer eigenen Bundesbehörde für andere als die im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG gleich (= unmittelbare Bundesverwaltung). Im Hinblick darauf geht der Verfassungsdienst davon aus, dass vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG einzuholen ist, worauf auch im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter den „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ hinzuweisen wäre.

Zu § 9:

Zu Abs. 3:

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass im Verfahren über eine Beschwerde betreffend die Eintragung in die Tierärzteliste bei der Tierärztekammer das Landesverwaltungsgericht zuständig ist.

An die Ausführungen zum vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Z 2 anknüpfend wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist.

Zwar sieht Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG vor, dass auch in einem solchen Fall die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder begründet werden kann, in einem derartigen Fall ist jedoch vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung der Länder einzuholen.

Zu Abs. 5:

Da gemäß Abs. 5 für die tatsächliche Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit der Erhalt des Tierärzteausweises maßgeblich ist, sollte in Zusammenschau mit Abs. 2 klargestellt werden, wann Personen, die den tierärztlichen Beruf gemäß § 7 Abs. 1 (grenzüberschreitende Tätigkeit) ausüben und keinen Tierärzteausweis ausgestellt bekommen, die tierärztliche Tätigkeit tatsächlich aufnehmen dürfen.

Zu Abs. 6:

Der vorgeschlagene § 9 Abs. 6 sieht – neben einigen weiteren Bestimmungen: § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und 5, § 17, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und § 41 (Strafverfahren) – eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Die Besorgung der Angelegenheiten durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung. Demnach erkennen über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichte der Länder (Art. 131 Abs. 1 B-VG), wovon gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG – mit Zustimmung der Länder – abgewichen werden kann.

Die in Art. 131 B-VG vorgesehene Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten der Länder und den Verwaltungsgerichten des Bundes soll bewirken, dass Angelegenheiten möglichst bei einem Verwaltungsgericht, nämlich bei einem Verwaltungsgericht der Länder oder einem der beiden Verwaltungsgerichte des Bundes konzentriert werden, sodass „geteilte Zuständigkeiten“ vermieden werden. (So sollen auch dann, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, eine Zuständigkeit des Bundesministers gegeben ist, die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig sein.)

Wenngleich es sich hierbei um eine rechtspolitische Frage handelt, wird angeregt, für die Vollziehung des TÄG keine „geteilten Zuständigkeiten“ zwischen den Verwaltungsgerichten der Länder (bei Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden) und des Bundesverwaltungsgerichts (bei Beschwerden gegen Bescheide der Kammer) vorzusehen, also mit Zustimmung der Länder eine (einheitliche) Zuständigkeit entweder des Bundesverwaltungsgerichts oder der Verwaltungsgerichte der Länder vorzusehen.

Zu § 14**Zu Abs. 3 und 4:**

Es wird auf die unterschiedlichen Bekanntgabezeiträume eines Wechsels des Berufssitzes in Abs. 3 („14 Tage vorher“) oder des Dienstortes in Abs. 4 („unverzüglich im Voraus“) hingewiesen. Fraglich ist, ob das Abstellen auf das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ im gegebenen Kontext sinnvoll ist, da unklar ist, auf welchen Zeitpunkt sich die unverzügliche Bekanntgabe bezieht.

Zu Abs. 5:

Ausweislich der Erläuterungen bezieht sich die Z 4 vor allem auf Zoos o.ä. Aus dem Normtext der Z 4 ergibt sich nicht, dass diese Einrichtungen von sonstigen Personen und Institutionen geführt werden können, die nicht direkt oder indirekt einer Gebietskörperschaft zugeordnet werden können. Sollen auch private Zoos von dieser Bestimmung umfasst sein, sollte dies in der Bestimmung klargestellt werden.

Die in den Erläuterungen zu § 14 angesprochene zivilrechtliche Haftung des Dienstgebers gegenüber Dritten findet keinen Niederschlag im Gesetzestext.

Zu § 18:

Es ist nicht eindeutig welche Entsprechung folgende Passage der Erläuterungen im Normtext findet: „Durch diese Regelung soll auch sichergestellt werden, dass jedenfalls auch disziplinarrechtliche Maßnahmen für die Gesellschaft von Bedeutung sind und die Dienstgeberseite in der Kammer vertreten ist.“ Eine Klarstellung scheint erforderlich.

Zu § 27 Abs. 3:

Die Bestimmung erweckt den Eindruck, dass sich Tierärzte (nach geltender Rechtslage) beliebig neuer Behandlungsmethoden bedienen und rechtliche Regelungen verletzen dürfen. Die Erforderlichkeit ihrer einzelnen Anordnungen sollte daher überprüft werden.

Zu § 41:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013,

ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die Subsidiarität der Verwaltungsstrafatbestände anzugeben.

Zu § 43 Abs. 3:

Zum Verhältnis von Gesetz und Verordnung besteht eine umfangreiche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 2320/1952, 2542/1953, 3119/1956, 5023/1965, 5436/1966; 6055/1969). Als grundsätzlich unzulässig wird es angesehen, Verordnungen durch Gesetz zu ändern (wohl aber ist deren Aufhebung durch Gesetz zulässig).

Statt der gewählten Konstruktion sollte entweder angeordnet werden, dass die Bestimmungen des früheren Gesetzes, auf Grund deren eine Verordnung erlassen wurde, erst dann außer Kraft treten, wenn eine entsprechende Verordnung auf Grund des späteren Gesetzes erlassen wurde, oder, dass die auf Grund des früheren Gesetzes erlassenen Verordnungen bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung auf Grund des späteren Gesetzes als Bundesgesetz gelten (vgl. § 32 Abs. 1 ARG).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es wird empfohlen den Entwurf auf die einheitliche Verwendung, Reihenfolge und Vollständigkeit gendergerechter Sprache zu überprüfen (vgl. § 2 „Tierärztinnen und Tierärzte“ oder „Tierärztinnen/Tierärzte“; in § 5 Abs. 3 „Vertragsassistentin oder Vertragsassistent“ statt „Vertragsassistent oder Vertragsassistentin“ sowie „ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, in § 35 die bzw. der Vorsitzende etc.).

Zu Art. I (Tierärztegesetz):

Zur Artikelüberschrift:

Die Artikelbezeichnung hat in arabischen Zahlen zu erfolgen, der Punkt nach der Zahl hat zu entfallen.

Zum Titel:

Es wird empfohlen, das Wort „neu“ im Titel entfallen zu lassen.

Dem Kurztitel in der Klammer kann eine Abkürzung beigelegt werden zB TÄG (vgl. LRL 101).

Zum Inhaltsverzeichnis (vgl. LRL 119):

Jede Stammvorschrift, die länger als etwa 20 Paragraphen ist, kann ein Inhaltsverzeichnis erhalten. Da der vorliegende Entwurf sogar über 40 Paragraphen hat, wird die Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses empfohlen. Das Inhaltsverzeichnis soll die Grobgliederung und alle Überschriften von Paragraphen enthalten. Das Inhaltsverzeichnis folgt nach dem Titel.

Zur Gliederung (vgl. LRL 111):

Gesetze, die aus mehr als etwa 20 Paragraphen bestehen, sind grob zu gliedern. Dabei ist als oberste Gliederungseinheit „Teil“, als Untergliederung „Hauptstück“ und als unterste Gliederungseinheit „Abschnitt“ zu verwenden. Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Hauptstücke und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern. Da der vorliegende Entwurf nur eine Gliederungsebene vorsieht, wird empfohlen diese als Abschnitte zu bezeichnen.

Das vorgeschlagene 3. Hauptstück trägt die Überschrift „Berufsausübungsvorschriften“ (mit den Paragraphenüberschriften „Berufsausübung“ und „Ausübung des tierärztlichen Berufes“, vgl. die Anmerkungen zum vorgeschlagenen § 15) und das vorgeschlagene 4. Hauptstück trägt die Überschrift „Berufsausübung“. Um den Zielen einer leichteren Orientierung des Rechtsanwenders innerhalb des Gesetzes und einer ausdruckstarken Bezeichnung zu entsprechen, wird angeregt, die Überschriften des 3. und des 4. Hauptstücks stärker voneinander abzugrenzen.

Die Überschriften des 6. und 7. Hauptstücks (Abschnitts) sollten entsprechend formatiert werden (Ü2); den §§ 42 bis 44 sollte eine Paragraphenüberschrift zugeordnet werden (vgl. die Anmerkungen zu den §§ 42 bis 44).

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ziffern sollten sprachlich vereinheitlicht werden indem ihnen jeweils zu Beginn der passende Artikel (vgl. die Z 3 und 5) vorangestellt wird: Abs. 2 Z 1 „die den Ärztinnen und Ärzten zustehenden Befugnisse“; Z 2 „die Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung“; Z 4 „die durch gewerberechtliche Vorschriften geregelten Tätigkeiten“.

Zu § 2:

Die Interpunktions am Ende der Ziffern sollte vereinheitlicht werden.

Zu Z 1:

Es sollte besser lauten: „die mit den mit dem Vollzug des Veterinärwesens betrauten Behörden der staatlichen Verwaltung in einem Dienstverhältnis stehenden Tierärztinnen und Tierärzte, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben.“

Zu Z 5:

Es wird auf folgendes Schreibversehen aufmerksam gemacht: „die Österreichische Tierärztekammer“.

Zu Z 9:

Die Begriffsdefinition von „Ordination“ sollte in grammatischer Hinsicht überprüft und klarer formuliert werden.

Zu Z 12:

Im Sinne der Einheitlichkeit der Terminologie sollte auch in der Begriffsdefinition die Wortfolge „einer privaten Tierklinik“ statt der Wortfolge „eines privaten Tierspitals“ verwendet werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Auf folgendes Schreibversehen wird aufmerksam gemacht: „für ihre Tiere“.

Zu § 5 Abs. 1:

Es fehlt der Punkt in der Ziffernbezeichnung „2“.

Zu § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Z 2:

Es wird angeregt zu überlegen, ob „Heimatstaat“ und „Herkunftsstaat“ unterschiedliche Bedeutungsinhalte in diesem Zusammenhang aufweisen oder ob sie bloß als Synonyme verwendet werden. Sofern Letzteres zutrifft, kann im Sinne der Vereinfachung des Normtextes einer der beiden Begriffe entfallen.

Zu § 6:Zur Überschrift:

Die Paragraphenüberschrift könnte aussagekräftiger wie folgt formuliert werden: „Erfordernisse für die Eintragung in die Tierärzteliste“.

Zu Abs. 1 Z 3:

Wie in den vorangehenden Ziffern des Abs. 1 sollte der Text der Z 3 im Sinne der Einheitlichkeit und grammatischen Richtigkeit mit einem Artikel beginnen (zB: „eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache“).

Zu § 7 Abs. 5 Z 5:

Eine Definition der Begriffe „Tierbesitzer“ und „Tierhalter“ in § 2 wird empfohlen.

Zu § 9:Zu Abs. 1:

Es wird auf das Schreibversehen „der in Aussicht genommene Berufssitz oder Dienstort“ hingewiesen.

Zu Abs. 3:

Zwischen „Abs.“ und „2“ wäre ein (geschütztes) Leerzeichen zu ergänzen.

Zu § 10:Zur Überschrift:

Die Paragraphenüberschrift sollte hinsichtlich des Gleichklangs mit dem ersten Satz des Abs. 1 besser wie folgt lauten: „Erlöschen der Befugnis zur Berufsausübung“.

Zu Abs. 1:

Da es sich beim Abs. 1 um alternative Voraussetzungen für das Erlöschen der Befugnis handelt, ist am Ende der Z 1 (wie am Ende der Z 2) ein „oder“ anzufügen (vgl. LRL 25). Denn anders als beim Wort „und“ genügt bei der Verwendung des Wortes „oder“ die Setzung des Beistriches zwischen den einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen und die spätere Beisetzung von „oder“ nicht.

Der Verweis in Z 2 auf das TÄKamG ist richtigzustellen auf „§ 64 Abs. 1 Z 4 TÄKamG“ und es sollte davor das Wort „gemäß“ ergänzt werden.

Zu § 11:Zur Überschrift:

Die Paragraphenüberschrift sollte hinsichtlich des Gleichklangs mit dem ersten Satz des Abs. 1 besser wie folgt lauten: „Ruhens der Befugnis zur Berufsausübung“.

Zu Abs. 1:

Siehe die Anmerkungen zu § 10 Abs. 1.

Zu § 13 Abs. 3:

Es sollte besser wie folgt lauten: „Der Bezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ dürfen ...“.

Zu § 14:Zu Abs. 3:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob mit dem innergesetzlichen Verweis auf § 8 Abs. 1 nicht eigentlich § 9 Abs. 1 (Bekanntgabe des Berufssitzes oder Dienstortes bei Antragstellung) gemeint ist.

Auf das Schreibversehen „ausgeübt wird“ wird hingewiesen.

Zu Abs. 4:

Hinsichtlich des innergesetzlichen Verweises gilt das zum vorgeschlagenen Abs. 3 Gesagte.

Zu Abs. 5:

Es sollte „der tierärztliche Beruf“ lauten.

Zu Abs. 6:

Es sollte besser „solche wiederkehrenden tierärztlichen Tätigkeiten“ lauten.

Zu § 15:Zur Überschrift:

Die inhaltliche Ähnlichkeit der Überschrift des vorgeschlagenen § 15 „Ausübung des tierärztlichen Berufes“ zur Überschrift des vorgeschlagenen § 14 „Berufsausübung“ sollte als Anlass genommen werden, die Überschrift des vorgeschlagenen § 15 neu bzw. anders zu formulieren, um Unklarheiten der Rechtsanwender zu vermeiden. Denkbar wäre zB die Überschrift „Bedingungen der Berufsausübung“.

Zu Abs. 1:

Der letzte Satz könnte besser wie folgt formuliert werden: „Zur Mithilfe darf die Tierärztin oder der Tierarzt Hilfspersonen heranziehen, wenn diese nach genauen Anordnungen sowie unter ständiger Aufsicht und Anleitung der Tierärztin oder des Tierarztes handeln.“

Zu Abs. 2:

Das Wort „auch“ kann entfallen.

Der Beistrich nach „eine“ in Abs. 2 Z 1 kann entfallen.

Es sollte § 7 Abs. 3 Z 2 des Tierschutzgesetzes lauten.

Zu Abs. 3:

Es sollte richtigerweise „(§ 7 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes)“ lauten.

Zu Abs. 5:

In Z 1 sollte es besser „Erhebung der Krankengeschichte“ lauten.

Zu § 16:**Zu Abs. 4:**

Es sollte „private Tierkliniken“ lauten.

Zu Abs. 6:

Es sollte „Für tierärztliche Ordinationen und private Tierkliniken ist vom Betreiber zur Deckung der aus ihrer Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung ...“ lauten.

Zu § 17:

Der erste Satz könnte besser wie folgt formuliert werden: „Die Zusammenarbeit von freiberuflich selbständig tätigen Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen von Praxisgemeinschaften zu Zwecken der fachlichen Zusammenarbeit, gegenseitigen Vertretung, gemeinsame Nutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Hilfspersonal und des gemeinsamen Einkaufs ist zulässig.“

Zu § 18:Zu Abs. 3:

Nach dem Wort „betreiben“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Abs. 4:

Es sollte „Abs. 2 Z 2“ statt „lit. 2“ lauten.

Zu § 19:Zu Abs. 2:

Um eine einheitliche Terminologie innerhalb der Bestimmung zu gewährleisten, sollte es besser „von freiberuflich selbständig tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten“ lauten.

Zu Abs. 3:

Der letzte Satzteil könnte besser wie folgt formuliert werden: „jedoch längstens auf insgesamt ein Jahr“.

Zu § 20 Abs. 6:

Es sollte überprüft werden, ob mit dem Verweis „§ 7 Abs. 2 TGD“ auf die Tiergesundheitsdienstverordnung – TGD-VO oder auf § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes – TAKG (vgl. den vorgeschlagenen § 15 Abs. 3) verwiesen werden soll.

Zu § 22 Abs. 1:

Im ersten Satz kann das Wort „für“ entfallen.

Zu § 24:Zu Abs. 1:

Die Anordnung, ob die Kammer ihre Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich besorgt, wird teilweise im TÄG, teilweise (wie hier) im TÄKG getroffen.

In systematischer Hinsicht sind solche Anordnungen dem Veterinärrecht und nicht dem Kammerrecht zuzuordnen, weshalb sie auch im TÄG zu treffen wären.

Zu Abs. 2:

Die Inhalte der Hausapotheke Liste könnte übersichtlicher in Form einer Aufzählung mit Ziffern ausgedrückt werden (vgl. LRL 20).

Zu § 25:Zu Abs. 2:

In der Aufzählung des Abs. 2 sollte vor der Z 3 das Wort „und“ eingefügt werden, um die kumulativ zu erbringenden Voraussetzungen der Weiterbildung zum Ausdruck zu bringen (vgl. LRL 24).

Zu Abs. 3:

In Z 1 sollte der Beistrich vor dem Wort „oder“ entfallen.

Zu § 28:Zu Abs. 3:

Im Sinne der Rechtsklarheit sollte ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass auf das Dienstleistungsgesetz (DLG) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird. Eine Präzisierung der verwiesenen Bestimmungen (vgl. § 22, 5. Abschnitt des DLG) wird empfohlen. Nach dem Wort „übergeben“ ist ein Beistrich zu setzen.

Sofern im vorliegenden Entwurf eine dynamische Verweisung für alle Verweise auf andere Rechtsvorschriften angeordnet werden soll, kann eine generelle Verweisungsbestimmung aufgenommen werden (vgl. LRL 62).

Zu Abs. 4:

Am Ende des Absatzes ist ein Punkt zu setzen.

Zu Abs 6:

Im letzten Gliedsatz sollte es besser „wegen der Vorsorge für anderweitigen tierärztlichen Beistand“ lauten.

Zu § 29 Abs. 1:

Es sollte besser „bei Ausübung des Berufes“ lauten (vgl. § 29 Abs. 2).

Zu § 31 Abs. 2 Z 5:

Es wird empfohlen den § 31 Abs. 2 Z 5 im Rahmen der Neugestaltung des Tierärztekodexes verständlicher zu formulieren.

Zu § 34 Abs. 1 Z 6:

Der Verweis ist richtigzustellen auf „§ 33 Abs. 1“.

Zu § 34 Abs. 2 und § 35 Abs 1:

Es sollte auf eine einheitliche Schreibweise von „Fachtierarztprüfungskommission“ (auch „Fachtierarzt-Prüfungskommission“) geachtet werden. Die Kurzbezeichnung in Klammer sollte nach der ersten Nennung – also in § 34 Abs. 2 – folgen.

Zu § 41:

Zu Abs. 1:

Das Ende der einzelnen Ziffern des Abs. 1 sollte vereinheitlicht werden (bisher Verwendung von „;“ und „, oder“).

In Z 7 sollte auf die Verwendung der einheitlichen Terminologie des Gesetzes geachtet werden und die Wortfolge „ein privates Tierspital“ durch die Wortfolge „eine private Tierklinik“ ersetzt werden.

Es wird angeregt, die innergesetzlichen Verweise in Z 8 auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

In Z 9 ist zwischen „Abs.“ und „2“ ein geschütztes Leerzeichen zu ergänzen; statt des Hinweises auf „leg. cit.“ sollte das Verweisungsobjekt angeführt werden.

In Z 12 ist der Verweis richtigzugstellen (§ 28 Abs. 5).

Zu § 42:

Es sollte eine Paragraphenüberschrift ergänzt werden: „Inkrafttreten“.

Zu Abs. 1:

Statt „Das Gesetz“ sollte es „Dieses Bundesgesetz“ und statt „mit dem 1. Oktober“ sollte es „mit 1. Oktober“ lauten.

Zu Abs. 2:

Auf das Schreibversehen „Bundesgesetz“ wird hingewiesen.

Das Zitat in Abs. 2 sollte richtiggestellt werden (BGBI. I Nr. 59/2018); danach ist ein Beistrich zu setzen.

Zu § 43:

Es sollte eine Paragraphenüberschrift ergänzt werden: „Übergangsbestimmungen“.

Zu Abs. 3:

Hinsichtlich des Schreibversehens und des Zitates wird auf die Anmerkungen zu § 42 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 44:

Es sollte eine Paragraphenüberschrift ergänzt werden: „Vollziehung“.

Zu Art. II (Änderung des Tierärztekammergesetzes):**Allgemeines:**

Im Rahmen der vorliegenden Novelle sollte angedacht werden, auch alle bestehenden Verweise im Tierärztekammergesetz auf die Bestimmungen des neuen Tierärztesgesetzes anzupassen.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Die vorliegende Novelle könnte zum Anlass genommen werden, die Ressortbezeichnungen auch formell im TÄKamG zu aktualisieren.

Zum Titel:

Der Beistrich nach „TÄKamG“ kann entfallen. Auch könnte mit der Abkürzung „TÄKG“ das Auslangen gefunden werden.

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 1 Z 15):

Die vorgeschlagene Bestimmung sollte besser wie folgt lauten: „Erlassung von sonstigen Verordnungen im übertragenen Wirkungsbereich, zu denen die Kammer auf Grund des Tierärztesgesetzes ermächtigt wird.“

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (§ 86 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte besser wie folgt formuliert werden: „Dem § 86 wird folgender Abs. 6 angefügt.“.

Im vorgeschlagenen Abs. 6 sollte zwischen „Abs.“ und „1“ ein (geschütztes) Leerzeichen ergänzt werden.

Es wird auf die fälschliche Bezeichnung des bisherigen Abs. 6 als (zweiten) Abs. 3 hingewiesen („(3) Die §§ 6 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 4 und 19 Abs. 6 in der Fassung des 2. Materialien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“). Die Bezeichnung des Absatzes sollte im Rahmen der vorliegenden Novelle richtiggestellt und dem vorgeschlagenen Abs. 6 die Bezeichnung „Abs. 7“ zugewiesen werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015² (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in logistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Der Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015)³ (betreffend Logistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) spezifischere Aussagen zu enthalten.

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten auf Schreibversehen, Groß- und Kleinschreibung, Grammatik, fehlende Lehrzeichen sowie vollständige Satzkonstruktionen überprüft werden (vgl. die Erläuterungen zu den §§ 13, 20 usw.).

Des Weiteren wird angeregt, die Erläuterungen auf falsche Bezeichnungen (vgl. § 16: Bundesministerin für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz), veraltete Angaben zum Normtext (vgl. § 16: Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist im vorgeschlagenen § 16 Abs. 7 enthalten und nicht in Abs. 6) sowie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu überprüfen.

Zur Textgegenüberstellung:

Eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Gestaltung der Textgegenüberstellung wurde bereits vorab übermittelt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. August 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt